

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00410 vom 10. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00410

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00410 du 10 novembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00410 del 10 novembre 2022

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine naheheliche Aufenthaltsbewilligung, da er sich nicht erfolgreich integriert hat (E. 3). Daran ändern auch seine gesundheitlichen Probleme nichts, zumal er in Bezug auf eine angepasste Tätigkeit voll arbeitsfähig ist (E. 3.4). Die Vorwürfe des Beschwerdeführers gegen seine Ehefrau, sie habe ihm eheliche Gewalt angetan, bleiben pauschal und vage (E. 4.3). Auch die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in Serbien ist nicht ernsthaft gefährdet (E. 4.4).

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe während seiner Ehe mit D durch diese eheliche Gewalt erfahren und seine Wiedereingliederung in Serbien sei stark gefährdet, weshalb seine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG zu verlängern sei.

E. 4.1

Wichtige persönliche Gründe, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, können nach Art. 50 Abs. 2 AIG unter anderem vorliegen, wenn der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Die ausländische Person, welche geltend macht, Opfer ehelicher oder häuslicher Gewalt geworden zu sein, trifft bei den Feststellungen des Sachverhalts eine weitreichende Mitwirkungspflicht (Art. 90 AIG). Sie muss die eheliche Gewalt bzw. häusliche Oppression und deren Schwere in geeigneter Weise glaubhaft machen (Arztberichte oder psychiatrische Gutachten, Polizeirapporte, Berichte/Einschätzungen von Fachstellen [Frauenhäusern, Opferhilfe usw.], glaubwürdige Zeugenaussagen von weiteren Angehörigen oder Nachbarn; vgl. auch Art. 77 Abs. 6 VZAE. Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen nicht; wird häusliche Gewalt in Form psychischer Oppression behauptet, müssen die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (zum Ganzen BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BGr, 11. März 2020, 2C_314/2019, E. 5.3). Der Beweis ist geleistet, wenn sich das Gericht in Anwendung des zutreffenden Beweismasses von deren Vorhandensein überzeugt hat; bei Anwendbarkeit des Beweismasses der Glaubhaftmachung ist ausreichend, dass die Möglichkeit eines Zutreffens der behaupteten Tatsachen höher eingeschätzt wird als deren Gegenteil (BGr, 13. März 2020, 2C_915/2019, E. 3.5).

E. 4.2

Ein persönlicher, nahehelicher Härtefall gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 AIG setzt aufgrund der gesamten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben voraus, die mit der Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein muss. Der blosser Umstand, dass das Gesundheits- oder Sozialversicherungswesen in einem anderen Staat nicht mit jenem in der Schweiz vergleichbar ist und die hiesige medizinische Versorgung einem höheren Standard entspricht, hat jedoch nicht bereits die Unzumutbarkeit einer Rückkehr in die früheren Verhältnisse zur Folge (BGE 139 II 393 E. 6). Im Gegensatz zur Ermessensbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ist aber hier nicht das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik massgeblich, sondern allein, wie sich die Pflicht des Ausländers, die Schweiz verlassen zu müssen, nach der gescheiterten Ehe auf seine persönliche Situation auswirkt (BGE 137 II 345 E. 3.2.1). Die in Art. 31 Abs. 1 VZAE erwähnten Gesichtspunkte können bei der entsprechenden Wertung gleichwohl eine Rolle spielen, so etwa der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Umstände, die Dauer der Anwesenheit oder der Gesundheitszustand des bzw. der Betroffenen. Bei der Beurteilung der wichtigen persönlichen Gründe sind deshalb sämtliche Aspekte des Einzelfalls zu berücksichtigen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beschränkt sich im Beschwerde- wie auch schon im Rekursverfahren auf die blosser Behauptung ehelicher Gewalt, wobei er sinngemäss auf seine Ausführungen gegenüber dem Beschwerdegegner verweist. In seiner Stellungnahme an den Beschwerdegegner vom 5. März 2019 brachte der Beschwerdeführer vor, gegen Ende 2017 hätten sich die Aggressionen, Beschimpfungen und Drohungen seiner Ehefrau gegen ihn gehäuft. Sie habe ihn ausserdem während der Ehe finanziell unzureichend unterstützt. Er habe bei Nachbarn und Freunden Schutz suchen müssen. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer keinerlei Belege für die behauptete psychische Oppression vorzulegen vermag, führt er nicht einmal aus, wann die geltend gemachten Drohungen oder Beleidigungen stattgefunden haben sollen und er bei Drittpersonen habe Schutz suchen müssen. Die einzigen aktenkundigen Hinweise auf eheliche Gewalt betreffen Gewalt und Drohungen des Beschwerdeführers gegen seine Ehefrau und nicht umgekehrt. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Vorwürfe des Beschwerdeführers gegen seine Ehefrau pauschal und vage bleiben. Vor diesem Hintergrund haben der Beschwerdegegner und die Vorinstanz zu Recht auf die Befragung von Drittpersonen als Zeugen verzichtet, zumal der Beschwerdeführer nicht konkretisierte, welche angeblichen Vorfälle diese Drittpersonen bezeugen können.

E. 4.4

Auch die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in Serbien ist nicht ernsthaft gefährdet. Zwar ist die Wegweisung nach Serbien für den Beschwerdeführer mit einer gewissen Härte verbunden, insbesondere da er durch seine gesundheitlichen Probleme in der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Jedoch kann er in Serbien auf ein soziales Netz in Gestalt seiner Familie zurückgreifen. Dort leben seine beiden erwachsenen Söhne (E, geb. 1991, und F geb. 1993) und andere Familienmitglieder, welche er während seiner Anwesenheit in der Schweiz finanziell unterstützte und wiederholt besuchte. Nach Angaben des Beschwerdeführers hat sein Vater in Serbien Vermögen oder Grundeigentum. Eine Rückkehr ist damit zumutbar. Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer auch aus

Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

E. 5

Vorliegend ist zweifelhaft, ob sich der Beschwerdeführer, welcher seit 15 Jahren in der Schweiz lebt, angesichts seiner nicht erfolgreichen Integration und der Tatsache, dass seine Anwesenheitsdauer zumindest teilweise auf einer Täuschung der Behörden beruht und seit 2019 bloss auf ein prozessuales Aufenthaltsrecht zurückzuführen ist, auf das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK (EMRK, SR 0.101; vgl. auch Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]) berufen kann. Dies kann allerdings offenbleiben, da eine Wegweisung dem Beschwerdeführer zumutbar ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt: Der Beschwerdeführer vermochte sich während seiner Anwesenheit in der Schweiz nicht erfolgreich zu integrieren, wurde straffällig und verursachte Verlustscheine im Umfang von über Fr. 10'000.-. Sodann lebt er seit mehr als vier Jahren von der Sozialhilfe, ohne dass er sich um die Aufnahme einer ihm unter gesundheitlichen Gesichtspunkten zumutbaren Erwerbstätigkeit bemüht hätte. In Serbien hat er die Schule besucht und eine Berufsausbildung abgeschlossen. Er war bei seiner erneuten Einreise in die Schweiz 40 Jahre alt. In seiner Heimat hat er die prägenden Kindheits- und Jugendjahre verbracht. Er hat zwar gesundheitliche Probleme, kann jedoch - wie bereits ausgeführt - in Serbien auf sein familiäres Umfeld zurückgreifen.

E. 6

Ausserhalb des Anspruchsbereichs entscheiden die kantonalen Ausländerbehörden nach pflichtgemässen Ermessen gemäss Art. 96 AIG über die Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (VGr, 23. Oktober 2019, VB.2019.00475, E. 3.1). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner das ihm zustehende Ermessen in rechtsverletzender Weise ausgeübt hat.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteienschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer ersucht für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46).

E. 8.3

Angesichts der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer klarerweise nicht erfolgreich zu integrieren vermochte, er keinerlei Indizien für eheliche Gewalt gegen ihn vorzubringen vermag und er in Serbien auf ein familiäres Umfeld zurückgreifen kann, ist die Beschwerde offensichtlich aussichtslos. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist folglich abzuweisen.

E. 9

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.